



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 14.10.2024

Geplanter Anschlag auf eine Islamkritikerin

Im Rahmen einer parlamentarischen Debatte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) stellte sich heraus, dass 2024 ein Attentat auf eine Islamkritikerin geplant gewesen sei: Demzufolge habe ein „Anhänger des IS mit irakischer Herkunft, der als gefährlicher Straftäter in Frankreich registriert sei“, ihre Ermordung geplant.¹ Ausweislich einer vorliegenden an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gerichteten Strafanzeige geht darüber hinaus hervor, dass diese Islamkritikerin „am 14.08.2024 einen Anruf der Kriminalpolizei R. in Bayern“ erhielt, in dem mitgeteilt wurde, „dass bereits am 10.07.2024 bei der Kriminalpolizei NRW eine Warnung über ein geplantes Attentat an sie eigegangen sei.“²

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ist der Staatsregierung der vorliegende Fall bekannt? 2
2. Wie ist der Zeitabstand zwischen dem Warnhinweis am 10.07.2024 und der Information der Betroffenen am 14.08.2024 zu erklären? 2
- 3.1 Wurden der oder die mutmaßlichen IS Anhänger, der oder die einen Anschlag geplant hatten, festgenommen? 2
- 3.2 Wann sind diese nach Deutschland eingereist? 2
- 3.3 Liegt ein Aufenthaltstitel vor? 2
4. Wie ist der Stand der Ermittlungen in vorbezeichneter Sache? 2
5. Wurde Kontakt zur französischen Polizei aufgenommen, um ggf. weitere Ermittlungen einzuleiten? 2
- 6.1 Besteht nach Kenntnis der Staatsregierung aufgrund des geplanten Anschlags weiterhin eine Gefahr für die Betroffene? 2
- 6.2 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung zum Schutz der Betroffenen? 2
- Hinweise des Landtagsamts 4

1 Landtag Nordrhein-Westfalen, Plenarprotokoll 18/73; Top 7; S. 76 f.

2 Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias (AfD) an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2024 (dortige Drs. 18/10961).

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.11.2024

1. Ist der Staatsregierung der vorliegende Fall bekannt?

Ja.

2. Wie ist der Zeitabstand zwischen dem Warnhinweis am 10.07.2024 und der Information der Betroffenen am 14.08.2024 zu erklären?

3.1 Wurden der oder die mutmaßlichen IS Anhänger, der oder die einen Anschlag geplant hatten, festgenommen?

3.2 Wann sind diese nach Deutschland eingereist?

3.3 Liegt ein Aufenthaltstitel vor?

4. Wie ist der Stand der Ermittlungen in vorbezeichneter Sache?

5. Wurde Kontakt zur französischen Polizei aufgenommen, um ggf. weitere Ermittlungen einzuleiten?

6.1 Besteht nach Kenntnis der Staatsregierung aufgrund des geplanten Anschlags weiterhin eine Gefahr für die Betroffene?

6.2 Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung zum Schutz der Betroffenen?

Die Fragen 2 bis 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich um ein außerbayerisches Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind grundsätzlich der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag geführt werden bzw. wurden.

Darüber hinaus zielen Fragestellungen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung

nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Informationen durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Zudem orientiert sich grundsätzlich die Ausrichtung präventiver Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Objekte und Personen nach der jeweiligen Gefährdungseinschätzung. In die Erstellung dieser Gefährdungseinschätzung fließen insbesondere Erkenntnisse der örtlich und sachlich zuständigen Polizeidienststellen ein. Sie sind entsprechend einzelfall- und lageabhängig. Zu Objekt- und Personenschutzmaßnahmen werden grundsätzlich keine detaillierten Auskünfte erteilt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.